

## **Protokoll zur Sitzung der Stadtvertretung Rehna**

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 06.11.2008
<b>Sitzungsbeginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	21:00 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Rehna, Versammlungsraum des Langen Hauses, Freiheitsplatz 1

---

Anwesend sind:

Herr Oldenburg, Hans Jochen  
Herr Bornhöft, Egon  
Herr Böttcher, Alfred  
Herr Drechsler, Michael  
Herr Drews, Reinhard  
Herr Hilke, Herbert  
Herr Lübke, Joachim  
Herr Lüth, Gunnar  
Herr Seemann, Uwe  
Herr Teegen, Heinrich

Von der Verwaltung nimmt teil:

Herr Gros, Dirk

Entschuldigt fehlen:

Herr Schnee, Werner  
Frau Drewes, Brunhilde  
Herr Muuß, Wolfgang  
Herr Steinert, Günter

### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Festsetzung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26.06.2008
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Verpflichtung eines neuen Mitgliedes der Stadtvertretung
- 7 Nachwahl eines Mitgliedes für den Umweltausschuss der Stadt Rehna
- 8 Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2007 der Stadt Rehna und über die Entlastung des Bürgermeisters  
Vorlage: 0586/11KÄ/2008
- 9 Beschluss der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008  
Vorlage: 0594/11KÄ/2008
- 10 Beschluss zum Teilausbau der Ortsdurchfahrt Brützkow 'Othensdorfer Chaussee'  
Vorlage: 0581/11BA/2008

- 11 Abschnittsbildungsbeschluss zum Teilausbau der Ortdurchfahrt Brützkow  
'Othensdorfer Chaussee'  
Vorlage: 0582/11BA/2008
- 12 Beschluss über die Höhe der Elternbeiträge/Anteile der Wohnsitzgemeinde in der  
Kita Rehna für den Zeitraum 01.Sept. 2008 bis 31.Dez. 2008  
Vorlage: 0583/11HA/2008
- 13 Beschluss über die räumliche Festlegung eines Fördergebietes entsprechend der  
Rückbaurichtlinie - Stadtumbau Ost  
Vorlage: 0584/11BA/2008
- 14 Beschluss über die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Stadt Rehna  
Vorlage: 0587/11BA/2008
- 15 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Rehna für das  
Gewerbegebiet Nord - 2. BA  
Vorlage: 0585/11BA/2008
- 16 Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt  
Rehna für das Gewerbegebiet Nord  
Vorlage: 0588/11BA/2008
- 17 Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Einziehung des  
Verbindungsweges Goethestraße - Puschkinplatz/Lindenstraße nach dem Straßen-  
und Wegegesetz M-V  
Vorlage: 0595/11OA/2008
- 18 Beschluss über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Ausnahme-  
und Befreiungsantrag für das BV Errichtung eines EFH im Mittelweg 53, Familie  
Just  
Vorlage: 0592/11BA/2008
- 19 Verschiedenes

## Nichtöffentlicher Teil

### **Protokoll:**

#### Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung**  
Der stellvertretende Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellt die  
Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß geladenen  
Sitzung fest.
- 2 **Einwohnerfragestunde**  
Es werden keine Anfragen gestellt.
- 3 **Änderungsanträge zur Tagesordnung, Festsetzung der Tagesordnung**  
Seitens der Stadtvertreter werden keine Anträge zur Änderung der Tagesordnung  
gestellt. Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form – einstimmig dafür –

festgesetzt.

#### 4 **Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26.06.2008**

Herr Drews bemängelt, dass im Protokoll der Sitzung vom 26.06.2008 nicht dargestellt ist, dass Frau Wilke vom Planungsbüro anwesend ist und zu den TOP's 6, 7, und 8 vorträgt.

Des Weiteren sind seine umfangreichen Ausführungen nicht im Protokoll wiedergegeben.

Das Protokoll der Sitzung vom 26.06.2008 wird in der vorliegenden Form wie folgt genehmigt:

##### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	:15
davon anwesend	:11
Ja-Stimmen	:10
Nein-Stimmen	:0
Stimmenthaltungen	:1

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

#### 5 **Bericht des Bürgermeisters**

Der stellvertretende Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

- Sanierung Bahnhofsstraße (Abnahme ist erfolgt)
- Projekt Sternbergpark (Arbeiten kurz vor Abschluss)
- Sanierung Garagenweg
- Pflasterung Sportplatz
- Abriss Schuppen und Alte Molkerei
- Bauarbeiten Industriegebiet
- Bauarbeiten Lidl-Markt
- Bauarbeiten Kneippbecken

- Antrag Windkraftanlagen Falkenhagen  
100 Haushalte wurden angeschrieben

10 dafür  
24 dagegen

Damit wird das Vorhaben abgelehnt.

- Altanschlussbeiträge
- Wohnungsgesellschaft (Aufnahme von Schönberg)
- Neubau Jugendclub
- Kulturelle Veranstaltungen

- o 19.06. Eröffnung Märchenstraße

- 20.09. Sportfest
- 29.09. Liederbahn
- 08.11. Martensmann
- 16.11. Volkstrauertag
- 12.12. Stadtvertretersitzung
- 09.01. Neujahrsempfang

Im Anschluss wird über den geplanten Neubau des Jugendclubs diskutiert (Hr. Teegen, Hr. Drews, Hr. Drechsler) sowie das Thema Altanschließerbeiträge angesprochen (Hr. Böttcher, Hr. Teegen).

Herr Drechsler fordert die Stadt auf, die Möglichkeiten der Förderung der Jugendarbeit durch den Kreis zu nutzen. Herr Teegen widerspricht der Darstellung.

## **6 Verpflichtung eines neuen Mitgliedes der Stadtvertretung**

Herr Oldenburg gibt den Rücktritt des Stadtvertreters Herr Richter bekannt.

Als Nachfolger wird entsprechend dem Wahlergebnis Herr Holger Glatz durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister als Stadtvertreter verpflichtet.

## **7 Nachwahl eines Mitgliedes für den Umweltausschuss der Stadt Rehna**

Durch Herrn Drews wird Herr Hubert Hilke für die Wahl in den Umweltausschuss vorgeschlagen. Herr Hilke erklärt sich zu einer Kandidatur bereit.

Eine geheime Abstimmung wird nicht gewünscht:

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	:15
davon anwesend	:11
Ja-Stimmen	:10
Nein-Stimmen	:0
Stimmenthaltungen	:1

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

## **8 Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2007 der Stadt Rehna und über die Entlastung des Bürgermeisters**

**Vorlage: 0586/11KÄ/2008**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 61 Absatz 3 Kommunalverfassung M/V entspricht es der Kontrollaufgabe der Stadtvertretung, einen Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Bürgermeisters zu fassen.

Der Beschluss umfasst folgende Punkte:

1. Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben)  
im Haushaltsjahr 2007
2. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007
3. Entlastung des Bürgermeisters

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung genehmigt die in der Liste aufgeführten Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2007 und beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2007.

Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses begründet die Beschlussvorlage. Es wird darauf hingewiesen, dass das als Tischvorlage verteilte Protokoll des Rechnungsprüfungsausschusses Bestandteil der Beschlussvorlage ist.

Nachgeholt wird die Prüfung der Auftragsvergaben

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	:15
davon anwesend	:11
Ja-Stimmen	:11
Nein-Stimmen	:0
Stimmenthaltungen	:0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**9      Beschluss der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008**

**Vorlage: 0594/11KÄ/2008**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 50 der Kommunalverfassung M-V, hat die Stadt Rehna unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna beschließt gemäß § 50 Kommunalverfassung M-V die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2008.

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden im Verwaltungshaushalt die Einnahmen von 2.414.700,00 € erhöht um 171.800,00 € und vermindert um 6.800,00 € und nunmehr festgesetzt auf 2.579.700,00 €, die Ausgaben von 2.414.700,00 € erhöht um 167.700,00 € und vermindert um 2.700,00 € und nunmehr festgesetzt auf 2.579.700,00 €, im Vermögenshaushalt die Einnahmen von 961.100,00\_€ erhöht um 172.200,00 € und vermindert um 10.000,00 € und nunmehr festgesetzt auf 1.123.300,00 €, die Ausgaben von 961.100,00\_€ erhöht um 162.200,00 € und vermindert um 0,00 € und nunmehr festgesetzt auf 1.123.300,00 €.

Der Gesamtbetrag für Kredite wird von bisher 0,00 € auf neu 175.000,00 € festgesetzt.

Der Hebesatz für Grundsteuer A unverändert.

Der Hebesatz für Grundsteuer B unverändert.

Der Hebesatz für Gewerbesteuer unverändert.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt mit 150.000,00 EUR unverändert.

Herr Lüth begründet die Beschlussvorlage und geht insbesondere auf die mit der Tischvorlage geänderte Kredithöhe und die Gesamthaushaltsüberschreitung ein.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	:15
davon anwesend	:11
Ja-Stimmen	:11
Nein-Stimmen	:0
Stimmenthaltungen	:0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**10 Beschluss zum Teilausbau der Ortsdurchfahrt Brützkow 'Othensdorfer Chaussee'**

**Vorlage: 0581/11BA/2008**

**Sachverhalt:**

Die Stadt Rehna plant den Teilausbau der Ortsdurchfahrt Brützkow "Othensdorfer Chaussee". Es ist ein Ausbau der Straße in 5,50 m Breite mit Asphalt vorgesehen. Die Ausbaustrecke ist ca. 235 m lang.

Lt. Kostenschätzung des Ingenieurbüros Groth & Michelis, Schönberg betragen die Gesamtkosten **138.000,00 €**.

Für diese Maßnahme wurde ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen im Bereich des kommunalen Straßenbaus in Mecklenburg-Vorpommern aus den Kompensationsmitteln des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz gestellt. Der Fördersatz entspricht 70 % der förderfähigen Kosten (= Gesamtkosten abzüglich Honorar und Beiträge Dritter). Die Zuwendungshöhe beträgt 69.734,85 €.

Die Realisierung des Vorhabens ist für das Jahr 2009 eingeplant.

**Beschluss:**

Die Stadt Rehna beschließt den Teilausbau der Ortsdurchfahrt Brützkow "Othensdorfer Chaussee". Das Bauvorhaben wird durchgeführt, sofern die beantragten Zuwendungen gewährt werden. Die Kosten sind in den Haushaltsplan 2009 aufzunehmen.

**Herr Drews weist darauf hin, dass rechtzeitig vor Baubeginn die Einwohner unterrichtet werden.**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	:15
davon anwesend	:11
Ja-Stimmen	:11
Nein-Stimmen	:0
Stimmenthaltungen	:0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**11      Abschnittsbildungsbeschluss zum Teilausbau der Ortsdurchfahrt Brützkow 'Othensdorfer Chaussee'**

**Vorlage: 0582/11BA/2008**

**Sachverhalt:**

Nach § 8 KAG M-V ist die Abschnittsbildung grundsätzlich zulässig, wenn die entsprechende satzungsrechtliche Regelung vorliegt und die Gemeindevertretung über die Abschnittsbildung im Einzelfall entschieden hat.

Die Abschnittsbildung bedeutet eine sogenannte "Querspaltung" der öffentlichen Anlage. Ein Straßenabschnitt ist eine Straßenstrecke, die vorwiegend durch äußere, in den tatsächlichen Verhältnissen begründete Merkmale begrenzt ist und der eine selbstständige Bedeutung als Verkehrsweg zukommt, d.h., die selbstständig in Anspruch genommen werden kann.

Vorliegend ist eine Abschnittsbildung zulässig. Die genaue Grenzziehung ergibt sich aus dem Lageplan.

Nur durch den Beschluss über die Abschnittsbildung kann für das Herstellen der Straßenoberfläche ein Beitrag erhoben werden. Ergeht der Beschluss nicht, müsste mit der Beitragserhebung so lange gewartet werden, bis die Straße in ihrer gesamten Länge ausgebaut wird.

**Beschluss:**

Die Stadt Rehna beschließt zum Zweck der Beitragserhebung für die Baumaßnahme Teilausbau der Ortsdurchfahrt Brützkow "Othensdorfer Chaussee" die Bildung der Abschnitte (Bauanfang, Bauende) lt. Lageplan.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	:15
davon anwesend	:11
Ja-Stimmen	:11
Nein-Stimmen	:0
Stimmenthaltungen	:0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**12      Beschluss über die Höhe der Elternbeiträge/Anteile der Wohnsitzgemeinde in der Kita Rehna für den Zeitraum 01.Sept. 2008 bis 31.Dez. 2008**

**Vorlage: 0583/11HA/2008**

**Sachverhalt:**

Zwischen dem Landkreis NWM als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem JHZ "Käthe Kollwitz" Rehna e.V. als Träger der Kita Rehna, Ernst Thälmann Str. 21, 19217 Rehna, wurde im Einvernehmen mit der Stadt Rehna am 21.08.2008 ein Leistungsvertrag in Form einer Entgeltvereinbarung für den Zeitraum 01. Sept. 2008 bis 31.Dez. 2008 abgeschlossen.

Die Änderung des bestehenden Leistungsvertrages für das Jahr 2008 wurde notwendig, weil auf Grund des hohen Bedarfs an Kinderkrippenplätzen und der hohen Zahl der Schulanfänger für das Schuljahr 2008/09 die Betriebserlaubnis (BE) zu Gunsten der Krippenplätze geändert werden musste. Im Krippenbereich wurde die BE von 36 auf 48 erhöht. Bei den Kindergartenplätzen verringerte sich die BE von 159 auf 141 Plätze.

In dieser neuen Vereinbarung wurden auf der Grundlage der durch den Träger nachzuweisenden Personal-, Sach- und Investitionskosten die leistungsbezogenen Gesamtentgelte je Betreuungsart für die Kita Rehna anerkannt.

Festzustellen ist, dass sich die Sachkosten (Sachkosten werden nach tatsächlichen Kosten und Personalkosten nach Ganztagsplätzen berechnet) auf Grund der Änderung des Verhältnisses Krippen- und Kindergartenkinder bis auf den Teilzeit- und Halbtagskindergartenplatz verringert haben mit der Folge, dass sich die Gesamtentgelte bis auf die letztgenannten Angebote geringfügig verringert haben.

Es wird vorgeschlagen, mit der Verringerung im Krippen- und Ganztagskindergartenbereich die Stadt zu entlasten. Die Mehrkosten im Bereich Teilzeit- und Halbtagskindergarten trägt wiederum die Stadt.

Eine detaillierte Auflistung der „alten“ und „neuen“ Gesamtkosten, einschl. der Anteile des Landes, des Kreises, der Stadt und der Eltern ist in Anlage 1 dargestellt. Ein Beispiel der Kalkulation im Kinderkrippenbereich ist in Anlage 2 veranschaulicht.

Die Tilgung des Anbaus in Höhe von 2,35 € in der E.Th.-Straße hat ausschließlich die Stadt zu tragen. Sie kann nicht, auch nicht anteilmäßig auf die Eltern abgewälzt werden.

Der Stadtvertretung wird empfohlen, die in Anlage 1 dargestellten Elternbeiträge und die Anteile der Stadt Rehna für die Monate September 2008 bis Dezember 2008 zu beschließen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna beschließt folgende Elternbeiträge/Anteile der Wohnsitzgemeinde in der Kita Rehna für den Zeitraum 01.09.2008 bis 31.12.2008:

	<b>GT</b>		<b>TZ</b>		<b>HT</b>	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
Kinderkrippe (in €)	206,00	214,01	144,00	147,45	112,00	116,67
Kindergarten (in €)	106,00	116,91	84,50	88,46	72,50	77,49

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter :15



davon anwesend	:10
Ja-Stimmen	:10
Nein-Stimmen	:0
Stimmenthaltungen	:0

Herr Glatz nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

**13** **Beschluss über die räumliche Festlegung eines Fördergebietes entsprechend der Rückbaurichtlinie - Stadtumbau Ost**  
**Vorlage: 0584/11BA/2008**

**Sachverhalt:**

Das Förderprogramm in Form der Rückbaurichtlinie – Stadtumbau Ost soll Gemeinden als auch private und sonstige Wohnungseigentümer bei der Beseitigung von Wohnungsleerständen und deren Folgen unterstützen. Mit dem Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr genutzter Wohnungen sollen die Wohnungsmärkte stabilisiert werden.

Förderungsgegenstand sind von der Gemeinde vorgesehene Rückbaumaßnahmen, die auf der Grundlage eines Stadtentwicklungskonzeptes festgelegt werden. Als Voraussetzung der Förderung der Maßnahmen hat die Gemeinde durch Beschluss das Fördergebiet räumlich festzulegen. Von der Erarbeitung eines vollständigen Stadtentwicklungskonzeptes als Förderungsvoraussetzung kann abgesehen werden, wenn der Aufwand hierfür in einem unangemessenen Verhältnis zu dem Umfang der geplanten Rückbaumaßnahme steht. Solch ein unangemessenes Verhältnis ist anzunehmen, wenn in der Gemeinde weniger als 100 Wohnungen rückgebaut werden sollen. In diesem Fall genügt ein Grobkonzept in Form einer Erklärung der Gemeinde, dass die zum Rückbau vorgesehenen Wohnungen dauerhaft nicht mehr benötigt werden sowie Angaben zur Bevölkerung- und Wohnungsbestandsentwicklung.

In Brützkow ist in dem Wohnbaublock an der Othensdorfer Chaussee ein zunehmender Leerstand an Wohnungen zu verzeichnen. Eine Sanierung des Wohnblocks ist nicht wirtschaftlich vertretbar und somit stellt sich dieser Bereich zunehmen als städtebaulicher Missstand dar. Durch den Eigentümer, die Wohnungsgesellschaft Radegasttal mbH, ist der Rückbau des leerstehenden Wohnblocks in Brützkow geplant.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung legt mit Beschluss den Geltungsbereich entsprechend des beigefügten Lageplans gem. Pkt. 4.1 der Rückbaurichtlinie –Stadtumbau Ost als Fördergebiet fest.

Das Fördergebiet umfasst damit das Flurstück 22/3, Flur 2 in der Gemarkung Brützkow und bezieht sich auf den Wohnbaublock Othensdorfer Chaussee 6-8 in Brützkow.

Dieses 3-geschossige Wohngebäude ist bezügl. des Leerstandes und des unsanierten Zustandes ein städtebaulicher Missstand. Eine Wiederbelebung des Wohngebäudes mit 18 WE ist nicht Ziel der gemeindlichen Entwicklung. Der Abbruch des Gebäudekomplexes und der Rückbau der befestigten Flächen werden den Eingangsbereich der Ortslage Brützkow aufwerten und das Ortsbild entscheidend verbessern.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	:15
davon anwesend	:11
Ja-Stimmen	:11
Nein-Stimmen	:0
Stimmenthaltungen	:0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

## **14 Beschluss über die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rehna**

**Vorlage: 0587/11BA/2008**

### **Sachverhalt:**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rehna soll an die flächenhaften Planungsziele der städtischen Gremien angepasst werden. Dafür wird das Verfahren der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Es ist seitens der Stadt Rehna beabsichtigt, in Ergänzung des vorhandenen Gewerbegebietes Nord am Ortsausgang von Rehna nordöstlich der B 104 zwischen dem Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 und des Verbindungsweges von der B 104 nach Gletzow den als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesenen Bereich in eine gewerbliche Baufläche gem.

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO zu ändern (Änderungsfläche 1 im Übersichtsplan). Die Fläche beträgt ca. 9,8 ha.

Die gute überregionale Anbindung an die BAB A 20, die ca. 8 km nördlich von Rehna verläuft, soll einen weiteren wirtschaftlichen Aufschwung in die Stadt bringen. Im Gewerbegebiet des

B-Planes Nr. 12 hat sich dieses Jahr ein Logistikzentrum angesiedelt und auf der gegenüber-liegenden Seite der B 104 gibt es potentielle Interessenten, so dass mit einer langfristigen städtebaulichen Planung weiteren Unternehmen eine bessere Entwicklungsmöglichkeit gegeben ist.

Des Weiteren ist die Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche am Benziner Weg gegenüber der Sportplatzfläche (Änderungsfläche 2 im Übersichtsplan) geplant, da die Nachfrage nach weiteren Standorten für eine Eigenheimbebauung durchaus vorhanden ist. Die zu ändernde Fläche beträgt ca. 3 ha.

Bis auf den Standort Forstweg im Süden der Stadt (Erschließung / Eigentumsverhältnisse) sind die ausgewiesenen Bebauungsflächen mit verbindlichen Plänen untersetzt und realisiert bzw. befinden sich in der Umsetzung.

### **Beschluss:**

1. Die Stadtvertretung Rehna beschließt die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in folgenden Bereichen (siehe Übersichtsplan):

- (1) nordöstlich der B 104 zwischen dem Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 und des Verbindungsweges von der B 104 nach Gletzow
- (2) Fläche am Benziner Weg gegenüber der Sportplatzfläche (bisher als

Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Badeplatz ausgewiesen) und die sich südöstlich anschließende landwirtschaftliche Nutzfläche

2. Planungsziel für die Fläche 1 ist eine funktionelle Aufwertung des Standortes durch die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und für die Fläche 2 durch Ausweisung einer Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
3. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Herr Drews äußerte seine Bedenken gegen eine weitere Ausweisung von Bauflächen zum jetzigen Zeitpunkt. Er weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen möglichst nicht beeinträchtigt werden sollen. Die Stadt soll vorhandene Flächen nutzen**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	:15
davon anwesend	:11
Ja-Stimmen	:9
Nein-Stimmen	:1
Stimmenthaltungen	:1

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**15 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Rehna für das Gewerbegebiet Nord - 2. BA  
Vorlage: 0585/11BA/2008**

**Sachverhalt:**

Die Stadt Rehna hat das Aufstellungsverfahren zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 durchgeführt. Durch die Stadtvertretung wurde am 26.06.2008 der Entwurf der Planung gebilligt. Sowohl die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB als auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden durchgeführt. Die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen fand im Amt Rehna vom 21.07.2008 bis zum 22.08.2008 statt.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens findet die Auswertung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen statt. Auf der Grundlage der Auswertung kann die Abwägung erfolgen. Bisherige Erkenntnisse zum Planverfahren und zum beabsichtigten Konzept wurden in die Abwägung eingestellt.

Auf der Grundlage der Abwägung kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

**Beschluss:**

1. Die Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Rehna für das Gewerbegebiet Nord – 2. BA wurden von der Stadtvertretung behandelt. Die Stellungnahmen wurden gemäß

Anlage – tabellarische Zusammenstellung / auf Sitzung beraten – durch die Stadtvertretung geprüft und mit folgendem Ergebnis gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.. Diese Anlage wird zum Beschluss genommen.

berücksichtigt werden Anregungen von:

- Straßenbauamt Schwerin
- Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine

teilweise berücksichtigt werden Anregungen von:

- Landkreis Nordwestmecklenburg

nicht berücksichtigt werden Anregungen von:

- Keine

2. Die nicht abwägungsrelevanten Hinweise in den von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangene Stellungnahmen werden - soweit sie von Bedeutung für die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Rehna sind – in der Begründung berücksichtigt.
3. Das Bauamt des Amtes Rehna wird beauftragt, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Rehna unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Die Abwägung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Rehna für das Gewerbegebiet Nord – 2. BA wird von der Stadtvertretung, wie oben dargestellt, beschlossen (Abwägungsbeschluss).
5. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie aufgrund des § 86 Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2006 beschließt die Stadtvertretung Rehna die Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Rehna für das Gewerbegebiet Nord – 2. BA, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B).
6. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Rehna für das Gewerbegebiet Nord – 2. BA werden gebilligt.
7. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Rehna auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Rehna für das Gewerbegebiet Nord – 2. BA während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	:15
davon anwesend	:11
Ja-Stimmen	:11
Nein-Stimmen	:0
Stimmenthaltungen	:0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**16 Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Rehna für das Gewerbegebiet Nord**

**Vorlage: 0588/11BA/2008**

**Sachverhalt:**

Die Stadt Rehna hat das Aufstellungsverfahren zur Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Durch die Stadtvertretung wurde am 26.06.2008 der Entwurf der Planung gebilligt. Sowohl die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB als auch die Beteiligung ausgewählter Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB, hier das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg und der Landkreis Nordwestmecklenburg mit seinen Fachämtern, wurde durchgeführt. Die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen fand im Amt Rehna vom 18.08.2008 bis zum 19.09.2008 statt. Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens findet die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen statt. Auf der Grundlage der Auswertung kann die Abwägung erfolgen. Bisherige Erkenntnisse zum Planverfahren und zum beabsichtigten Konzept wurden in die Abwägung eingestellt.

Auf der Grundlage der Abwägung kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

**Beschluss:**

3. Durch die Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen seitens der am Verfahren beteiligten Behörden zum Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Rehna für das Gewerbegebiet Nord wurden von der Stadtvertretung behandelt. Die Stellungnahmen wurden gemäß Anlage – tabellarische Zusammenstellung / auf Sitzung beraten – geprüft und mit folgendem Ergebnis gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Diese Anlage wird zum Beschluss genommen.

berücksichtigt werden Anregungen von:

- keine

teilweise berücksichtigt werden Anregungen von:

- Landkreis Nordwestmecklenburg

nicht berücksichtigt werden Anregungen von:

- Keine

4. Die nicht abwägungsrelevanten Hinweise in den von den Behörden eingegangenen Stellungnahmen werden - soweit sie von Bedeutung für die Satzungsänderung über den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Rehna sind – in der Begründung berücksichtigt.
8. Das Bauamt des Amtes Rehna wird beauftragt, die Behörden, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung zur Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Rehna unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
9. Die Abwägung zur Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

der Stadt Rehna für das Gewerbegebiet Nord wird von der Stadtvertretung wie oben dargestellt beschlossen (Abwägungsbeschluss).

10. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie aufgrund des § 86 Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2006 beschließt die Stadtvertretung Rehna die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Rehna für das Gewerbegebiet Nord, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B).
11. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange zur Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Rehna für das Gewerbegebiet Nord werden gebilligt.
12. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Rehna auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Rehna für das Gewerbegebiet Nord während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	:15
davon anwesend	:11
Ja-Stimmen	:11
Nein-Stimmen	:0
Stimmenthaltungen	:0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**17 Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Einziehung des Verbindungsweges Goethestraße - Puschkinplatz/Lindenstraße nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V**

**Vorlage: 0595/11OA/2008**

**Sachverhalt:**

Aufgrund eines Vorschlages des Bau- und Ordnungsausschusses und des Hauptausschusses soll die Straße in Rehna, die den Puschkinplatz mit der Goethestraße verbindet (siehe Lageplan) entwidmet werden. Eine Entwidmung der Straße bedeutet eine Sperrung der Straße für jeglichen Fahrzeugverkehr.

Charakteristik:

- Straßenbaulastträger dieser Straße ist die Stadt Rehna.
- die Straße ist für den LKW-Verkehr gesperrt.
- die Straße hat eine Länge von ca. 130 m und eine Breite von durchschnittlich 3,50 m.
- die Straße ist in Asphalt ausgebaut. Ein Gehweg ist nicht vorhanden.

- die Straße hat keinen Straßennamen.

**Begründung:**

Mit der Entwidmung soll insbesondere die Sicherheit der Fußgänger, welche u.a. den Friedhof aufsuchen, erhöht werden.

**Hinweis:**

Die Straße dient der Erschließung von zwei bebauten Grundstücken. Bei einer Entwidmung ist damit zu rechnen, dass die für die Straße und für die Erschließung gezahlten Fördermittel zurückgezahlt werden müssen.

**Verfahren:**

1. Nach Beschlussfassung zur Einleitung eines Einziehungsverfahrens ist der Plan der einzuziehenden Straße vier Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich entsprechend § 9 (3) StrWG M-V bekannt zu machen. Die Grundstückseigentümer sind im TÖB -Verfahren zu beteiligen.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist der endgültige Beschluss zur Entwidmung zu fassen.
3. Die Entwidmung ist durch die Straßenaufsichtsbehörde zu genehmigen.
4. Nach Genehmigung ist die Einziehung öffentlich bekannt zu machen; sie wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt, das Einziehungsverfahren für die Verbindungsstraße Goethestraße - Puschkinplatz einzuleiten.

Die örtliche Behörde wird beauftragt, die mit dem Einziehungsverfahren erforderlichen Schritte zu vollziehen.

Vor der Abstimmung wird die Angelegenheit unter den Stadtvertretern nochmals ausführlich diskutiert.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	:15
davon anwesend	:11
Ja-Stimmen	:4
Nein-Stimmen	:7
Stimmenthaltungen	:0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**18** **Beschluss über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Ausnahme- und Befreiungsantrag für das BV Errichtung eines EFH im Mittelweg 53, Familie Just**  
**Vorlage: 0592/11BA/2008**

### **Sachverhalt:**

Die Eheleute T. und M. Just aus Rehna planen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Baugrundstück Mittelweg 53 (Gem. Rehna, Flur 3, Flurstück 89/104). Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Rehna für das Gebiet "Milchsteig". Ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB ist genehmigungsfrei gestellt, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das von den Bauherren geplante EFH soll mit einem Satteldach ausgebildet werden, wobei die Dachflächen zu einander versetzt angeordnet sind. Dadurch wird auf einer Seite des Gebäudes die zulässige Traufhöhe von 4,20 m um 0,70 m überschritten. Für diese Abweichung von der Festsetzung des Bebauungsplanes über die zulässige Traufhöhe stellen die Bauherren einen entsprechenden Ausnahme- und Befreiungsantrag.

Trotz des erhöhten Drempels kommt es nicht zur 2-Geschossigkeit des Wohngebäudes. Der Nachweis hierüber wurde erbracht.

Das geplante Wohngebäude fügt sich auch mit der abweichenden Traufhöhe von 4,90 m städtebaulich in das vorhandene Ortsbild ein. Die gewählte Dachform mit den versetzten Satteldachflächen ist im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 bereits vorzufinden.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung Rehna beschließt, dem Antrag der Bauherren auf Ausnahme und Befreiung von der Festsetzung Nr. 5 zur baulichen Nutzung des B-Planes Nr. 5, Festsetzung zur zulässigen Traufhöhe, für das geplante Bauvorhaben "Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in Rehna, Mittelweg 53" auf dem Grundstück der Gem. Rehna, Flur 3, Flurstück 89/104 zuzustimmen. Das städtebauliche Bild wird durch die beantragte Abweichung nicht beeinträchtigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	:15
davon anwesend	:11
Ja-Stimmen	:11
Nein-Stimmen	:0
Stimmenthaltungen	:0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

## **19**

### **Verschiedenes**

1) Teich ausbaggern in Löwitz

- Die Verteilung des Aushubes ist nicht erfolgt.



2) Zuschuss für den Preisskat in Löwitz

3) Herr Drechsler spricht noch mal den Rücktritt von T. Richter als Stadtvertreter an. Er kritisiert insbesondere die nach seiner Auffassung mangelnde Unterstützung der Arbeit als Vorsitzender des Umweltausschusses und des Stadtvertreters Richter sowie die Art und Weise der Diskussionen im Bau- und Ordnungsausschuss.

Herr Teegen und Herr Oldenburg äußern sich zu den Vorwürfen und weisen diese zurück.

### Nichtöffentlicher Teil

Stadtvertretung Rehna

gez. Herr Oldenburg  
1. stellvertr. Bürgermeister

f.d.R. Herr Gros, Dirk